

Vereinsbesteuerung und Rechnungslegung für Vereine

Definition:

- ein freiwilliger
 - auf Dauer angelegter
 - auf Grund von Statuten organisierter
 - Zusammenschluss mindestens zweier Personen
 - zur Verfolgung eines ideellen Zwecks
 - nicht auf Gewinn gerichtet
- Eintragung eines ideellen Vereins in das Vereinsregister

Vereine unterliegen als Körperschaften des privaten Rechts grundsätzlich der **Besteuerung**.

Sie sind jedoch steuerlich begünstigt, sofern die Betätigung

- gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken
- nach Satzung/Gesetz + tatsächlicher Geschäftsführung
- ausschließlich
- unmittelbar

dient.

Vorteile steuerlich begünstigter Vereine (1)

Steuerlich begünstigte Vereine genießen gegenüber nicht begünstigten Vereinen folgende Vorteile:

- Körperschaftsteuer (25%ige Besteuerung des Gewinns) entfällt für jene Vereinsbetriebe, die unmittelbar die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks bewirken = „unentbehrliche Hilfsbetriebe“ (Zweckverwirklichungsbetriebe) - zB Museumsbetrieb eines Museumsvereins.
- Für Betriebe, die nicht ausschließlich der Verwirklichung des begünstigten Vereinszwecks dienen, sondern auch eine Geldbeschaffungsmaßnahme für die Verwirklichung des Zwecks darstellen („entbehrliche Hilfsbetriebe“ wie zB kleine Vereinsfeste) oder die sogar begünstigungsschädlich sind, besteht ein Freibetrag für körperschaftsteuerpflichtige Gewinne von € 10.000 p.a. (10 J Vortrag)

Vorteile steuerlich begünstigter Vereine (2)

- Überschüsse aus der Verwaltung eigenen Vermögens (zB Vermietung) sind körperschaftsteuerfrei
- Die Umsatzsteuer entfällt für Einnahmen, die mit Gegenleistungen verbunden sind (zB Kartenverkäufe) für unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe sowie für kleine begünstigungsschädliche Betriebe bis € 7.500 Jahresumsatz (Liebhabereivermutungen) – allerdings natürlich auch gleichzeitig Entfall des Vorsteuerabzuges.
(bei Betriebsumsätzen > € 2.900 p.a. kann auf Liebhaberei auch verzichtet werden; kann vorteilhaft sein bei Kunden mit Vorsteuerabzug)
„Begünstigungsschädliche Betriebe“ > € 7.500 Jahresumsatz und Vermögensverwaltung unterliegen der normalen Umsatzsteuerpflicht

Vorteile steuerlich begünstigter Vereine (3)

Weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer unterliegen sowohl bei begünstigten noch bei nicht begünstigten Vereinen

- echte Mitgliedsbeiträge (es gibt keine individuellen Gegenleistungen)
- Spenden
- Echte Subventionen, die nicht mit einem Betrieb des Vereins und mit konkreten Gegenleistungen in Zusammenhang stehen

Grundlage Vereinsbesteuerung

Feststellung Begünstigungswürdigkeit

Grundlage der Vereinsbesteuerung bilden im Wesentlichen:

- §§ 34 – 47 Bundesabgabenordnung („BAO“)
- Vereinsrichtlinien des Bundesministers für Finanzen

Begünstigungswürdigkeit kann von Finanzbehörden auf Grund der notwendigen **Prüfung** der tatsächlichen Geschäftsführung erst im Nachhinein festgestellt werden – dann allerdings meist Prüfung für mehrere Jahre!

Verein muss von sich aus prüfen, ob Steuerpflichten vorliegen.

Meldepflicht an Finanzamt nach Bundesabgabenordnung (BAO), wenn Abgabepflicht besteht

Steuerlich begünstigt sind gemäß § 34 BAO:

- Gemeinnützige Zwecke
- Mildtätige Zwecke
- Kirchliche Zwecke

Gemeinnützige Zwecke = durch deren Erfüllung **die Allgemeinheit gefördert** wird:

- Wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt.
- Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft / der Gesundheitspflege / der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge / der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behafteten Personen / des Körpersports / des Volkswohnungswesens / der Schulbildung / der Erziehung / der Volksbildung / der Berufsausbildung / der Denkmalpflege / des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes / der Heimatkunde / der Heimatpflege / der Bekämpfung von Elementarschäden

Förderung der „Allgemeinheit“ ist **nicht** gegeben, wenn

- der geförderte Personenkreis eng begrenzt oder dauernd nur klein ist, zB Familie, Arbeitnehmer eines Betriebes oder hohe Mitgliedsbeiträge (max € 2.160 p.a. laut VereinsR)
- der Vereinszweck hauptsächlich auf Unterhaltung und Geselligkeit ausgelegt ist
- bei Vereinen mit geschlossener Mitgliederzahl ausschließlich Vereinsmitglieder gefördert werden (jeder müsste Mitglied werden können oder Zweckerfüllung über Mitglieder hinaus)
- reine Wirtschaftsförderung / Interessensvertretung einer Branche

- Berufsausbildung
- Denkmalschutz
- Denksport
- Entwicklungshilfe
- Erziehung
- Fürsorge für alte und kranke Personen
- Gesundheitspflege
- Heimatkunde
- Kinder- und Familienfürsorge
- Konsumentenschutz
- Kunst und Kultur
- Musik, nicht Unterhaltung
- Naturschutz
- Sport, nicht Berufssport
- Studentenbetreuung
- Suchtbekämpfung
- Umweltschutz
- Volksbildung
- Wissenschaft und Forschung

- Fremdenverkehr
- Geselligkeit und Unterhaltung
- Kleingartenpflege
- politische Zwecke
- religiöse Zwecke
- Sparverein
- Förderung der Wirtschaft

Förderung **materiell oder persönlich hilfsbedürftiger Personen**
(nicht der Allgemeinheit):

- Materielle Not um nötigen Lebensbedarf decken zu können
(Richtwert § 293 ASVG)
- Aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen (diesfalls kommt es nicht auf wirtschaftliche Lage an)
- Beispiele:
 - Mahlzeitendienste
 - Telefonseelsorge
 - Hauskrankenpflege

Förderung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften

zB Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gotteshäusern, Abhaltung von kirchlichen Andachten, Ausbildung und Besoldung der Geistlichen, Religionsunterricht, etc.

Aber: Kirche selbst ist Körperschaft des öffentlichen Rechts

Unmittelbare Förderung eines begünstigten Zweckes (1)

Voraussetzung ist die unmittelbare Förderung:

§ 40 (1) BAO: „Unmittelbare Förderung liegt vor, wenn eine Körperschaft den gemeinnützigen Zweck selbst erfüllt. Dies kann auch durch einen Dritten geschehen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.“

Handelnde Personen daher

- Eigene Vereinsmitglieder bzw eigene Funktionäre
- Eigene Dienstnehmer des Vereins
- GmbH an der Verein mehrheitlich beteiligt ist
(Willensbildung durch Mutter-Verein)
- Sonstige Personen, die vertraglich an den Verein gebunden sind
= „Erfüllungsgehilfen“ (Werkvertragsnehmer, ...)

Unmittelbare Förderung eines begünstigten Zweckes (2)

Unmittelbare Förderung gemeinnütziger Zwecke auch bei

- Körperschaft, die sich auf Zusammenfassung/Leitung ihrer Unterverbände beschränkt, wenn alle Unterverbände gemeinnützigen Zwecken dienen
- Zuwendung von Mittel an spendenbegünstigte Einrichtung gemäß § 4a Abs 3 bis 6, § 4b oder § 4c EStG mit zumindest einem gemeinsamen Zweck (mittelbare Förderung seit GG 2015 – wichtig ua für Spendensammelvereine)
- Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen – aber ohne Gewinnerzielungsabsicht - an andere begünstigte Körperschaften mit zumindest einer Zwecküberschneidung

Ausschließliche Förderung eines begünstigten Zweckes

Ausschließliche Förderung liegt gemäß § 39 BAO vor, wenn jede der folgenden 5 Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Verein darf nur gemeinnützige Zwecke verfolgen (max 10% eigennützige oder nicht begünstigte Nebenzwecke!)
- Der Verein darf keinen Gewinn anstreben + die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile / Zuwendungen als Mitglieder erhalten
- Mitglieder dürfen bei Ausscheiden / Auflösung des Vereins maximal eingezahlte Beträge zurückerhalten
- Keine Begünstigung von Personen durch unverhältnismäßige Vergütungen (angemessene Vergütungen sind natürlich erlaubt)
- Bei Auflösung des Vereins muss nach allfälliger Rückzahlung von Kapitalanteilen restliches Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden (wichtig: auch in Statuten vorzusehen)

Anforderungen an die Statuten aus steuerlicher Sicht (1)

In den Statuten sollte verankert sein:

- Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet (schon vereinsrechtlich gefordert)
- Bestimmungen über die ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen gemeinnützigen Zweck müssen ausdrücklich vorgesehen und genau umschrieben sein (nicht begünstigte Zwecke müssen als völlig untergeordnet erkennbar sein)
- Die ideellen und materiellen Mittel zur Umsetzung des Vereinszwecks müssen gesondert und vollständig aufgelistet werden.
Ideelle Mittel = Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks (zB Aufführung von Konzerten, Einrichtung einer Internetplattform für wissenschaftlichen Diskurs)
Materielle Mittel = Geldquellen (zB Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Sponsoring, Erträge aus Veranstaltungen, Tagungsgebühren)

Anforderungen an die Statuten aus steuerlicher Sicht (2)

- „Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen einem gemeinnützigen Verein zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu übertragen.“
- Erfüllung der begünstigten Zwecke auch mit Erfüllungsgehilfen vorsehen → Anführung bei ideellen Mitteln
- „Der Verein ist berechtigt, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.“ wenn Auslagerung von Aktivitäten geplant ist

Maßgeblich für Gemeinnützigkeit: Statuten und tatsächliche Geschäftsführung

- Tatsächliche Geschäftsführung muss die **Satzungsbestimmungen einhalten** und
- auf die **unmittelbare und ausschließliche Erfüllung des Vereinszweckes ausgerichtet** sein (mind. 1 Zweck verwirklicht)

Problematisch wenn

- Gewerbliche Tätigkeiten ausgeführt werden
- Ideelle oder materielle Mittel eingesetzt werden, die nicht in Statuten vorgesehen sind
- Ansammlung eines unangemessen hohen Vermögens → Beschlüsse Vorstand bzw Mitgliederversammlung zur Ansparung Mittel für konkrete Vorhaben

- **„Ideeller Bereich“:**
 - ureigenster Zweck des Vereins; keine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr; Geldzufluss: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erbschaften,... → keine Körperschaftsteuer (KöSt), keine Umsatzsteuer (USt)

- **„Materieller Bereich“:**
 - Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (Konkurrenz zu Unternehmen); es findet Leistungsaustausch statt; grundsätzlich KöSt und USt aber Erleichterungen

- Vereinsbereich
- unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- entbehrlicher Hilfsbetrieb
- Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Vermögensverwaltung

- echte Mitgliedsbeiträge und Spenden
- kostenlose Abgabe von Informationsschriften
- kostenlose Veranstaltungen

- Die betreffende Tätigkeit ist für die Erreichung des begünstigten Vereinszwecks in ideeller Hinsicht unentbehrlich (§ 45 Abs 2 BAO)
 - > ist in seiner Gesamtrichtung auf die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke eingestellt
 - > die gemeinnützigen Zwecke sind nicht anders erreichbar
 - > er tritt mit abgabepflichtigen Betrieben nur in unvermeidbarem Umfang in Wettbewerb
- Kein Verlust der Begünstigungswürdigkeit; keine Körperschaftsteuerpflicht, umsatzsteuerliche Liebhabereivermutung

- Beispiele:
 - Vermietung von Schlafplätzen an Hilfsbedürftige
 - Behindertenwohnheim von Hilfsverbänden
 - Museumsbetrieb eines Kulturvereins
 - Musikkonzert eines Musikvereins
 - Sportveranstaltung eines Sportvereins
 - Vortragsveranstaltungen eines wissenschaftlichen Vereines
 - Veranstaltung von Kursen
 - Druckwerke (Anzeigenumsatz unter 25%)

- Betrieb ist für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht unentbehrlich, steht aber damit in Zusammenhang (Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen Zwecke)
 - > keine Gewinnerzielungsabsicht
 - > Überschüsse dienen zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke
- Kein Verlust der Begünstigungswürdigkeit, aber
 - > grundsätzlich Körperschaftsteuerpflicht für diesen Betrieb
 - > grundsätzlich umsatzsteuerrechtliche Liebhabereivermutung
(Verzicht auf Liebhaberei möglich bei Umsatz > € 2.900 p.a.;
Ausübung des Verzichts für jeden einzelnen Betrieb gesondert durch Abgabe UVA/UST-Erklärung möglich)

- Beispiele:
 - Benefizveranstaltungen, wenn „kleines Fest“
 - „Kleine“, gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen
 - Basare, wenn aktionsweise geöffnet
 - Flohmarkt, wenn gelegentlich
 - Punschstand – nur wenn verkaufte Produkte gespendet wurden (ansonsten begünstigungsschädlich)
 - Druckwerke (Anzeigenumsatz zwischen 25 und 50%)
 - Warenverkauf, wenn nur an Vereinsmitglieder, iZm dem Vereinszweck und zu Selbstkosten

Gewinnermittlungserleichterungen für Vereine

- Bei **Verkaufsaktionen** (Flohmärkten, Basaren, Punschständen oÄ) können Gewinne mit 10% der erzielten Einnahmen (ohne Ust) angesetzt werden
- Bei unentgeltlich überlassenen oder **gespendeten Waren bei Vereinsfesten** kann der Wiederbeschaffungswert als fiktive Betriebsausgabe abgezogen werden
- Für **unentgeltliche Arbeitsleistungen von Mitgliedern** können 20% der Betriebseinnahmen (ohne Ust) pauschal abgezogen werden (nicht bei begünstigungsschädlichen Betrieben außer großen Vereinsfesten)
- Bei **Auktionen**: nicht steuerpflichtige Einlage (zB durch Künstler) und nicht steuerpflichtige Spende des Käufers
- Bei **Fundraising Dinner**: Gewinn ist 10% des üblicherweise in einem Restaurant zu bezahlenden Wertes für Speisen + Getränke

- Betriebe, die die Bedingungen für die unentbehrlichen und die entbehrlichen Hilfsbetriebe nicht erfüllen (unternehmerischer Geldbeschaffung dienen), sind begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
- Grundsätzlich Verlust der Begünstigungswürdigkeit, grundsätzlich Körperschaftsteuerpflicht (Ausnahmegenehmigung möglich)

- Jahresumsätze von **höchstens 7.500 €**: keine unternehmer. Tätigkeit – umsatzsteuerrechtliche Liebhaberei
- Jahresumsatz **über 7.500 €**: normale Umsatzsteuerpflicht der begünstigungsschädlichen Bereiche
- Jahresumsätze **bis zu 40.000 €**:
 - Verein selbst bleibt weiterhin durch **automatische Ausnahmegenehmigung** begünstigt, schädlicher Betrieb ist körperschaftsteuerpflichtig
- Bei Umsätzen von über 40.000 € aus dem begünstigungsschädlichen Bereich
 - Verein muss beim Sitzfinanzamt um eine **Ausnahmegenehmigung ansuchen** – sonst Verlust der Begünstigungswürdigkeit; schädlicher Betrieb ist körperschaftsteuerpflichtig

- Beispiele:
 - Gastgewerbebetrieb
 - große, gesellige und gesellschaftliche Vereinsfeste, Zeltfeste
 - Druckwerke mit Anzeigenumsatz über 50%

Abgrenzungskriterien zwischen großem und kleinem Vereinsfest: (siehe auch § 3 BarUV)

Kleines Vereinsfest, wenn

- Organisation durch Vereinsmitglieder oder deren nahen Angehörigen
- Verpflegung: beschränktes Angebot und ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder deren nahen Angehörigen (nicht durch Betrieb eines Mitgliedes)

- Darbietung von Unterhaltungseinlagen nur durch Vereinsmitglieder oder der breiten Masse nicht bekannte Künstler
- Fremde Künstlergruppen, wenn das **übliche** Stundenhonorar unter 1.000 € pro Stunde liegt (unabhängig, wieviel tatsächlich bezahlt wird).
- Dauer: kürzer als 48 Stunden jährlich
 - Von Beginn des Festes bis Ende des Festes ohne Abzug der Nichtöffnungszeiten
(außer es liegt ein Bescheid über die Öffnungszeiten vor)
 - **Alle Feste im Jahr werden zusammengezählt!**
- Entgeltliche Belustigungen im Rahmen einer Veranstaltung (zB Tombola) bilden mit der Veranstaltung eine Einheit

- Vereinsbereich bei allen Vereinen nicht körperschaftsteuerpflichtig
- Unentbehrlicher Hilfsbetrieb: keine Körperschaftsteuerpflicht für begünstigte Vereine
- Entbehrlicher Hilfsbetrieb, begünstigungsschädlicher Betrieb: Körperschaftsteuerpflicht
- begünstigte Vereine: Freibetrag von 10.000 €/Jahr (ab 2013)
- nicht konsumierte Freibeträge der letzten 10 Jahre können „vorgetragen“ werden

- Ideeller Vereinsbereich: nicht umsatzsteuerpflichtig
- Soweit Vereine nicht begünstigt sind, unterliegen sie im Unternehmensbereich dem UStG

Achtung:

Kleinunternehmergrenze (Befreiung USt) = € 30.000,-

- begünstigter materieller Vereinsbereich:
 - unentbehrliche Hilfsbetriebe
 - entbehrliche Hilfsbetriebe
 - wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unter 7.500 €
keine Umsatzsteuerpflicht, Liebhabereivermutung
(kann außer bei Sportvereinen widerlegt werden)

Einzelaufzeichnung, Belegerteilung und Registrierkassenpflicht gilt nur für Betriebe/Unternehmer

Daher davon nicht betroffen:

- Echte Mitgliedsbeiträge
 - sind keine Umsätze, weil die wechselseitige Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung fehlt
- Spenden
 - stellen mangels Leistungsaustausch keinen Barumsatz dar

Gänzliche Befreiung (§ 3 Abs 1 BarUV 2015):

- **unentbehrliche Hilfsbetriebe** gem § 45 Abs 2 BAO
- Beispiele:
 - Eintrittsgelder bei Sportveranstaltungen von Sportvereinen, Theateraufführungen von Theatervereinen,
 - Konzertveranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen,
 - Vortragsveranstaltungen von wissenschaftlichen Vereinen,
 - Einnahmen von Behindertenwohnheimen eines Behindertenverbandes und von gemeinnützigen Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten, vgl § 46 BAO),
 - Museen eines Kunstförderungsvereins

Gänzliche Befreiung (§ 3 Abs 2 BarUV 2015) :

- **Kleine Vereinsfeste (entbehrliche Hilfsbetriebe)**

Anstelle von Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungsverpflichtung bei

- **Umsätzen von unentbehrlichen Hilfsbetrieben**
- **Umsätzen von kleinen Vereinsfesten**

→ **Ermittlung der Tageslosung durch Kassasturz**

Nicht befreit sind alle anderen

- entbehrlichen Hilfsbetriebe bzw. begünstigungsschädlichen Betriebe (§ 45 Abs 1 BAO) von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Körperschaften.
- Dies gilt ebenso im Fall der Ausgliederung von bestimmten Aktivitäten in nicht begünstigte Rechtsträger (beispielsweise bei der Ausgliederung eines Profisportbetriebs)
- **Dh alle Einnahmen aus diesen Betrieben sind einzeln aufzuzeichnen, Belege sind zu erteilen, bei Überschreiten der relevanten Grenzen besteht die Verpflichtung eine elektronische Registrierkasse zu verwenden**

- Alle Bargeschäfte sind einzeln festzuhalten und aufzuzeichnen (unabhängig von der Umsatzhöhe, also ab dem 1. Euro!)
- Stricherlisten und ähnliches sind zu wenig

- Ausstellen eines Beleges - generelle Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a BAO
 - auch bei Nichtbestehen von Registrierkassenpflicht zB wegen Nichtüberschreitens der Grenzen
- Mitnahme des Beleges zumindest bis zum Verlassen der Geschäftsräumlichkeiten zu Kontrollzwecken (Signaturprüfung, etc)
- **Mindestangaben auf Beleg** (siehe § 132a Abs 3 BAO)
 - Unternehmensbezeichnung
 - fortlaufende Nr.
 - Belegausstellungsdatum
 - Menge, handelsübliche Bezeichnung
 - Betrag

Ein Beleg könnte daher zB aussehen:

Verein „Alle Neune“

Beleg Nr. 11

16.1.2016

2 Bier	5,-
2 Port. Pommes	5,50
1 <u>Himbeerkracherl</u>	<u>2,20</u>
	12,70

- Bei Verwendung einer **elektronischen Registrierkasse:**

Zusätzliche Angaben auf dem Beleg erforderlich (**ab 1.1.2017**)
(Details siehe § 11 RKS-V auf Basis § 132a Abs 8 BAO):

- Kassenidentifikationsnummer,
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung,
- Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt,
- maschinenlesbarer Code (zB QR-Code)

- **Verpflichtung zur Verwendung einer elektronischen Registrierkasse zur Erfassung der einzelnen Bareinnahmen ab 1.1.2016 (bei betrieblichen Einkünfte, dh Einkunftsarten 1 - 3) bei**

- einem **Jahresumsatz** (Barumsätzen und sonstigen Umsätzen) **ab € 15.000** (netto)/ **Betrieb und**
- **Barumsätzen** (Bargeld-, Bankomat- und Kreditkartenzahlungen) **über € 7.500** (netto)/ **Betrieb** („Durchläufer“ werden hierbei nicht berücksichtigt)
- 4 Monate nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem beide Grenzbeträge erstmalig überschritten werden

- **Barumsätze:**

Leistung und Gegenleistung (Zahlung) sind unmittelbar verknüpft bzw Zahlungsvorgang wird nach Lieferung/Leistung angestoßen (inkl Kreditkarten -, Bankomatzahlungen bzw andere vergleichbare Zahlungsformen, Zahlung mit Gutscheinen).

Nicht darunter fallen Geschäfte mit Zahlungsfrist und einer Bezahlung mit Erlagschein, Banküberweisung, etc

- Beispiel: *Ein Fussballverein hat folgende **Bareinnahmen**:*

<i>Eintrittsgelder</i>	<i>5.500,-€</i>
<i>Kantine</i>	<i>12.500,-€</i>
<i>Dressenverkauf an Mitglieder</i>	<i><u>3.000,-€</u></i>
	<i>21.000,-€</i>

- **Kantinenbetrieb** (=schädlicher Betrieb): keine Registrierkassenpflicht, da unter 15.000,- € aber Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht
- **Dressenverkauf** (entbehrlicher Hilfsbetrieb): keine Registrierkassenpflicht, da unter 15.000,- € aber Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht
- **Eintrittsgelder** (unentbehrlicher Hilfsbetrieb): weder Registrierkassen- noch Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht

Weitere Erleichterungen der BarUV 2015

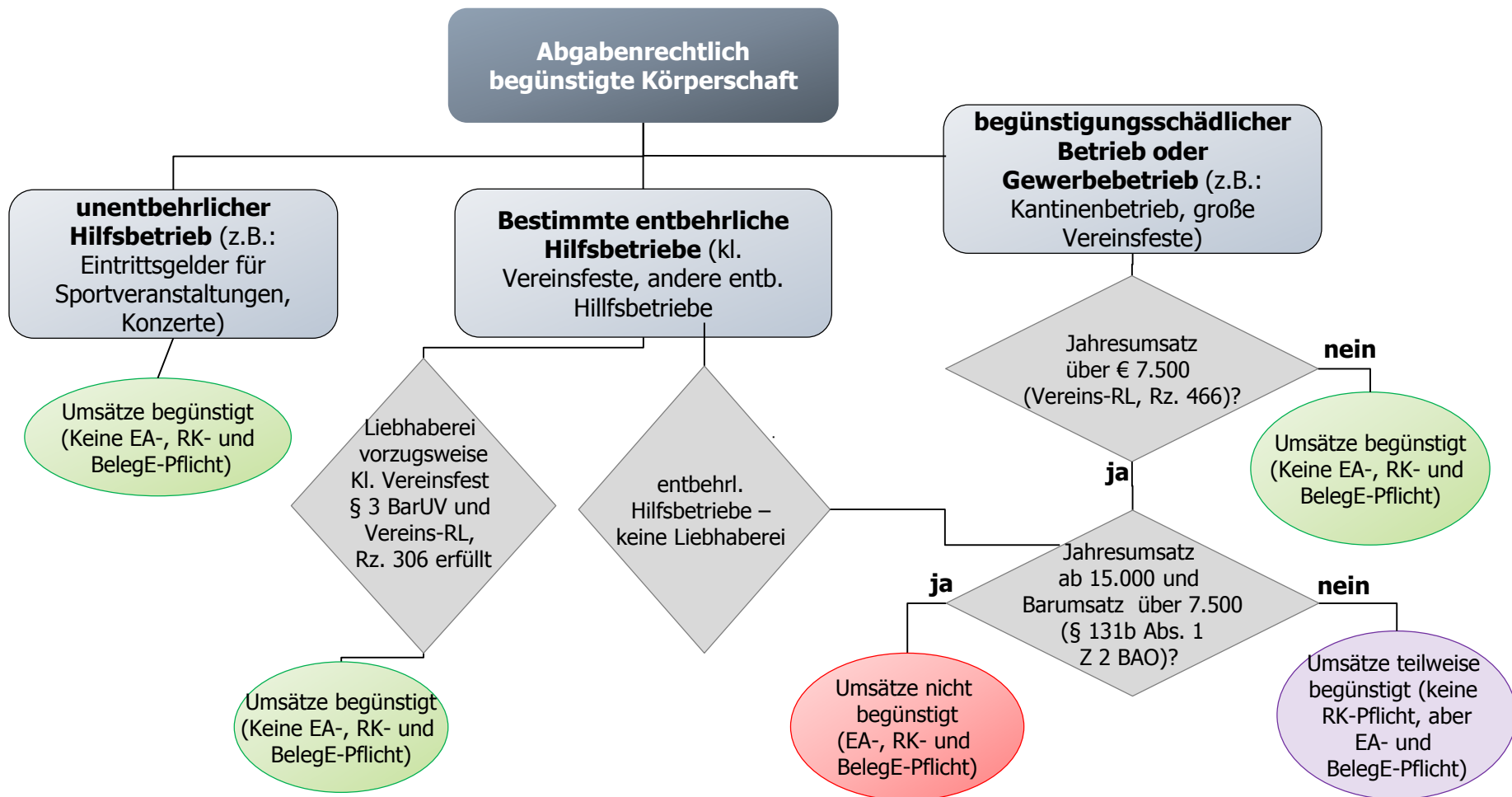
Keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungsverpflichtung, bei

- **Umsätzen im Freien** (keine fest umschlossene Räumlichkeit = nach einer Seite hin vollständig offen und während der Geschäftszeiten nicht schließbar)
- **und** Umsätze **nicht** in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit (Schanigarten, ...)

= „**Kalte Hände Regelung**“ (§ 2 BarUV),
allerdings begrenzt mit 30.000 € Umsatz/Betrieb (netto)

Vereinfachte Losungsermittlung durch Kassasturz

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht für Vereine (siehe BMF)



Rechnungslegung bei Vereinen

- Rechnungslegung von Vereinen
- Ziele und gesetzliche Normen
- Größenordnung
- Doppelte Buchhaltung
- Rechnungslegung nach Vereinsgrößen

- Unter Rechnungslegung versteht man **alle Aufzeichnungen, die der Rechenschaftslegung, der Dokumentation und Information über die wirtschaftliche Lage** des Vereines Auskunft geben (Regelungen im UGB, BAO, VereinsG).
- Selbst dann, wenn keine Abgabepflicht besteht, muss sich die Finanzverwaltung im Falle einer Überprüfung ein Bild über die für die Erlangung der abgabenrechtlichen Begünstigungen bedeutsamen Umstände machen können (§ 119 BAO).

Wem und wozu dienen Aufzeichnungen?

- Leitungsorgan zur Rechtfertigung der ordentlichen Geschäftsgebarung bzw zur Information an die Mitglieder
- Kreditinstitute für etwaige Kredite
- Ermittlung der Ergebnisse, Vergleich mit Plänen bzw Budgets
- Subventionsgebern über widmungsgemäße Verwendung von Fördermitteln
- Abgabenbehörden zur Überprüfung der ausgewiesenen Betriebsergebnisse und der Umstände für abgabenrechtliche Begünstigungen

- **Ziele der Vereinsrechnungslegung:**
 - Allgemeine Rechnungslegungspflicht des Leitungsorgans
 - Vermögenssicherungs- und Vermögenserhaltungsfunktion
 - Gläubigerschutzfunktion
 - Informationsfunktion gegenüber Organen, Mitgliedern und Dritten

- **Gesetzliche Normen zur Rechnungslegung:**
 - **§§ 21 und 22 VereinsG :**
 - Das **Leitungsorgan** hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereines **entsprechendes Rechnungswesen** einzurichten.
 - Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan **innerhalb von fünf Monaten** die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht oder einen Jahresabschluss aufzustellen.

■ Kleiner Verein:

- Vereine, deren **gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben 1 Million Euro jährlich nicht übersteigen**, haben binnen fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres, das nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen muss, eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

■ Mittelgroßer Verein:

- Mittelgroße Vereine sind solche, deren **gewöhnliche Geschäftstätigkeit jährliche Einnahmen oder Ausgaben von mehr als 1 Million Euro** betragen. Als mittelgroße Vereine sind sie zur **Aufstellung eines Jahresabschlusses** verpflichtet, der aus einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung besteht. Die Bestimmungen des UGB sind bei der Erstellung des Jahresabschlusses sinngemäß anzuwenden.

■ Großer Verein :

- Große Vereine, deren **gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben pro Rechnungsjahr in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Rechnungsjahren höher als 3 Millionen Euro** sind oder deren jährliches Aufkommen an Spenden im selben Zeitraum den Betrag von 1 Million Euro übersteigt, haben einen um einen Anhang erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen. In diesem Fall sind die unternehmensrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

- **§ 125 Bundesabgabenordnung (BAO)**
Doppelte Buchführung, wenn bei **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** der **Umsatz an zwei aufeinanderfolgenden Jahren € 400.000,00** übersteigt.
- **Eintrag des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in Firmenbuch**
- **Buchführungspflicht nach Vereinsgesetz**
- **Freiwillige Buchführung**

▪ Kleiner Verein

Bei kleinen Vereinen ist seit dem Jahr 2003 **neben einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** (in Anlehnung an § 4 Abs 3 Einkommensteuergesetz) auch eine **Vermögensübersicht** erforderlich.

- **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**
 - Grundsätzlich Einnahmen-Ausgaben-Prinzip!

Ausnahmen:

Abschreibungen

Keine Betriebsausgaben sind auch Zuführungen zum Sparbuch, Rückzahlung von Krediten, Subventionen für Anlagegegenstände, Verteilung von Vorauszahlungen.

Für **jede Bewegung** muss **ein Beleg** vorhanden sein. Die **Aufzeichnungen** der Geschäftsvorfälle müssen **in der Reihenfolge, wie sie sich tatsächlich ereignet haben**, erfolgen. Diesem Erfordernis wird entsprochen, wenn die Ordnung nach Tagen erfolgt und die Geschäftsfälle nach dem Datum geordnet aufgezeichnet werden. Bankauszüge sind lückenlos aufzubewahren. Bei Kasseneintragung ist das Datum des tatsächlichen Einganges bzw Abflusses maßgeblich.

- Vermögensübersicht

- Soll der **kaufmännischen Bilanz sehr ähnlich** sein. Es reicht keinesfalls aus, nur die vorhandenen aktiven Vermögenswerte darzustellen, es müssen auch alle vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten „abgebildet“ werden. **Bei entsprechenden Investitionen** ist auch ein **Anlagenverzeichnis** zu führen. Sämtliche zum Bilanzstichtag **offenen Verbindlichkeiten** müssen deklariert werden. „**Hoffnungsforderungen**“ (zB nicht rechtsverbindlich vereinbarte Spenden- und Subventionszusagen) dürfen **keinesfalls als Aktivum** ausgewiesen werden. Zur richtigen Darstellung der Vermögensverhältnisse des Vereines zählt auch die Beachtung der eingegangenen Haftungen und Bürgschaften sowie etwaiger drohender Verluste aus der Vereinstätigkeit.

▪ Weitere Aufzeichnungen

- Bargeld- und Bankbewegungen, Wareneingang, Kauf von Anlagegegenständen und Personalverrechnung (Lohnkonten), Umsatzsteuervoranmeldungen
- **Anlagenverzeichnis**
 - Im Anlagenverzeichnis sind all jene Wirtschaftsgüter zu erfassen, die bestimmt sind, dem Betrieb des Vereines längerfristig zu dienen.
 - Folgende Informationen sind darin enthalten:
 - Anlagegegenstand
 - Anschaffungsdatum
 - Anschaffungswert
 - Dauer der Nutzung
 - Jährliche Abschreibung
 - Restbuchwert

▪ mittelgroßer und großer Vereine

- **Doppelte Buchführung** (Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen sowie Vergleich des Betriebsvermögens zu Beginn und Ende eines Wirtschaftsjahres)!
- **Geschäftsvorfälle sind lückenlos zu erfassen** (inklusive Forderungen und Verbindlichkeiten)
- **Buchführungspflicht und Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung**
- Der Jahresabschluss soll ein möglichst **getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** vermitteln.
- Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie **innerhalb angemessener Zeit einem sachverständigen Dritten einen Überblick** - vor allem über die Lage des Vereines - **vermitteln** kann.
- **Eintragungen** müssen **richtig, vollständig, zeitgerecht und geordnet** vorgenommen werden.
- Die Buchhaltung ist grundsätzlich **sieben Jahre aufzubewahren**.
- Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Grundsätze der **Bilanzkontinuität, der Bilanzvorsicht, der Bilanzwahrheit und der Bilanzklarheit** zu beachten.
- **Bewertungsvorschriften**
 - Bewertungsstetigkeit
 - Grundsatz der Unternehmensfortführung
 - Stichtagsbezogene Bewertung und Einzelbewertung
 - Grundsatz der Vorsicht :
Grundsatz, dass Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen sind.

Rechnungsprüfung

■ Aufgaben des Rechnungsprüfers

- Kleiner und mittelgroßer Verein

- Rechnungsprüfung ist binnen 4 Monaten nach Erstellung der E/A-Rechnung bzw des Jahresabschlusses durchzuführen;
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel (besonders ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben bzw In-sich-Geschäfte)
- Etwaige Mängel sind aufzuzeigen, bei schwerwiegenden Verstößen können Rechnungsprüfer eine Mitgliederversammlung einberufen

- Großer Verein

- Jahresabschluss ist durch Wirtschaftsprüfer (übernimmt die Aufgabe der Rechnungsprüfer) zu prüfen;
- Verpflichtung zur **gewissenhaften** und **unparteiischen Prüfung**

- **Ordnungsmäßigkeit der Buchführung**
 - Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung schreiben kein bestimmtes Buchführungssystem vor.
- **Voraussetzungen für die Ordnungsmäßigkeit:**
 - **Erfassung der Aufzeichnungen** ist vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen (Grundsatz der Kontrollierbarkeit)
 - Die **Geschäftsvorfälle** müssen sich in ihrer Entstehung und Entwicklung **nachvollziehen lassen** (Grundsatz der Transparenz)
 - **Buchung oder Aufzeichnung** darf **nicht verändert** werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist (Grundsatz der Funktionssicherheit)

Prüfbarkeit der Kriterien der Ordnungsmäßigkeit

- **Nachvollziehbarkeit des einzelnen Geschäftsvorfalles**
- **Belegfunktion** ist Grundvoraussetzung für die Buchung (keine Buchung ohne Beleg!!!). Sie ist danach zu beurteilen, ob sie für einen **sachverständigen Dritten in angemessener Zeit einen sicheren Einblick** und **klaren Nachweis der Geschäftsvorfälle** liefert.
 - Dies ist grundsätzlich erfüllt, wenn
 - Geschäftsvorfall ausreichend erläutert,
 - Zu buchender Betrag oder Mengen- und Wertangaben, aus denen sich der zu buchende Betrag ergibt, feststellbar,
 - Der Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles nachvollziehbar,
 - Kontierung, Belegnummer, Buchungsdatum ersichtlich,
 - Bestätigung des Geschäftsvorfalles durch den Verantwortlichen (durch Unterschrift etc) gegeben ist.